

wird namentlich das natürliche Gesetz oft, etwa meistens verlebt werden, wo man sich direct der Verbindlichkeit eines Gesetzes entzieht. Allein dieses zweifache Moment ist eben wohl aus einander zu halten, die Verlebung des betreffenden Gesetzes und die Verlebung des höheren Gesetzes, mit der jene Entfernung aus dem Bereiche des Gesetzes etwa verbunden ist.

Stift St. Florian.

Professor Jos. Weiß.

III. Über das frühzeitige Verlassen des Gottesdienstes. Den Pfarrer von St. wünschte es öfter, daß die jungen Burschen an Sonn- und Festtagen, kaum daß der Pfarrer beim Altare „das Kappel aufgesetzt“, schon zum Tempel draußen waren, und sich auf dem Platze zum Tabakschmauch, Damenschau u. dgl. postirten, während der ältere bessere Theil der Kirchengeher noch bei den 5 Vaterunsern verblieb, welche allsonntäglich nach dem Gottesdienste in Folge eines Gelübdes der Gemeinde laut gebetet wurden. — Er ging öfter sogleich nach, schaute sie von geringer Entfernung fest an, wollte aber nichts sagen, sondern sah auf eine passende Gelegenheit, sie davon abzubringen. — Er hielt in jenem Jahre eben die Predigten über die sonn- und festtägigen Episteln. Als er am Abend vor dem 17. Sonntag nach Pfingsten zur Predigtvorbereitung das Evangelienbuch hennahm, fielen ihm gleich die Worte der Epistel auf (Ephes. 4. C. 1. B.): „Brüder! Ich bitte euch, ich der Gefangene im Herrn, wandelt würdig des Berufes, wozu ihr berufen seid“, u. s. w. Halt! dachte er sich, so läßt sich etwas anbringen, und bei der Predigt machte er ungefähr folgende Anwendung: Hört, der heil. Paulus, der große Weltapostel, der eben in Gefangenschaft war wegen der Predigt des Evangeliums, der hätte seinen bekehrten Christen befehlen und drohen können, er bitte sie demütig; — so will auch ich, euer Seelsorger, der ich für euch junge Leute manche Sorge und Kummer habe, mich nicht schämen zu bitten, und bitte euch um etwas, was ich nicht befehlen kann und will. Thut mir den Gefallen, habt noch ein wenig

Geduld in der Kirche; bleibt, bis das Gebet aus ist; das ist schicklicher und würdiger für euch, erbaulich für Andere, erfreulich für mich, u. s. w. Bei der Umschau nach dem Amte standen nur etwa 5 auf dem Platze, während sonst bei 20 waren. Das freute den Pfarrer, und er wollte es ihnen auch dankend sagen. Nächsten Sonntag, den 18. nach Pf., hieß es in der Epistel (1. Korinth. 1. C. 4. B.): „Brüder! Ich danke meinem Gott allezeit euret wegen für die Gnade Gottes, die euch in Jesu Christo gegeben ist“ u. s. w.; und diese Worte gaben Anlaß zu folgender Expectoration: Vorigen Sonntag habe ich mit dem heil. Apostel und mit seinen Worten in der Epistel euch gebeten um etwas — und die Meisten haben gefolgt. Heute kann ich wieder mit dem hl. Paulus sagen: Brüder, ich danke Gott euret wegen, daß ihr meine gutgemeinte Lehre befolgt habet; ich danke euch dafür und freue mich darüber. Möge euch der gute Wille nie mangeln, und ihr ausstehen in dieser Lehre und Erkenntniß u. dgl. — Bei der darauffolgenden Inspection standen dießmal noch weniger draußen.

Vorerst darüber eine moralistische Würdigung.

Es ist klar, daß dieses, wenn auch absichtliche Hinausgehen vor Vollendung des Volksgebetes, und zwar nach dem sakramentalischen Segen, nicht gegen das 2. Kirchengebot verstößt, daher — per se — weder schwere noch lästliche Sünde ist. Nur das schuldbare Verfäumen eines der drei Haupttheile, Offertorium, Wandlung und Kommunion, welche die essentia S. Missae sind, wird insgemein als schwere Sünde, das Veräumniß des Evangeliums nur von einigen Theologen als solche erklärt; die Abwesenheit vor dem Evangelium und nach der Kommunion wird allgemein als peccatum leve betrachtet (S. Alph. Lig.). Das Volksgebet nach der Messe — selbst wenn der Priester noch am Altare wäre — ist kein Theil der Meß-Liturgie, nur lokaler usus, daher das frühere Hinausgehen keine Uebertretung eines Gebotes. — Auch der Umstand, daß dieses Gebot in Folge eines Gelübdes, „Verlobung“ der Pfarrgemeinde eingeführt

und geübt wurde, stempelt das Verlassen nicht zur Sünde. Das Gelübde der Gemeinde — vorausgesetzt, daß es wirklich votum emissum, promissum cum intentione se obligandi sub peccato war, woran mehrfach gezweifelt werden kann, — verbindet an und für sich nur die gelobenden Personen, und die Gemeinde nur dazu, daß vorgesorgt werde, daß dies Gebet wirklich gebetet werde, nicht aber alle damaligen und späteren Pfarrkinder. S. R. C. v. §. 1643, 1645) — cf. Müller Th. mor. II. tom. §. 53 (2. Aufl.). — Es ist auch keine Gewohnheit mit Gesetzeskraft; sie ist nicht allgemein genug, da Viele und zwar gewöhnlich sich daran nicht betheiligt; es erscheint vielmehr als bloße Observanz des älteren, gesetzteren, religiöseren Volkstheiles, ohne Bewußtheit einer persönlichen Verpflichtung. — Wenn sich aber Leute daran stoßen und ärgern? Wenn keine sündhafte Handlung vorliegt, auch nicht die direkte Absicht zu ärgern, so wäre ein solches Aergerniß kein gegebenes, sondern blos ein genommenes, scandalum pusillorum, und nur eine geringe Verbindlichkeit, jenes Benehmen zu ändern. — Das Hin-ausgehen mag von Manchen noch aus anderer, sündhafter Absicht geschehen. Das würde wohl eine innere Sünde sein, ist aber zu subjektiv und zweifelhaft, als daß damit ein äußerer Gegenakt, öffentliche Zurechtweisung, motivirt werden könnte, da im Zweifelhaften das Bessere anzunehmen ist. — Demnach ist fragliche Unterlassung ratione praecepti, voti, consuetudinis sicher keine, ratione scordi, pravae intentionis wahrscheinlich keine Sünde. — Wegen der geringfügigen Materie und zweifelhafter Sündhaftigkeit entfällt sowohl die Pflicht, als auch das Recht einer förmlichen correctio paterna. Doch ist es jedenfalls ein Zeichen religiöser Lauheit und Gleichgültigkeit, mögliche Ursache innerer Sünden und fremden Aergernisses, durchaus nicht erbaulich; daher dessen Abstellung, aber in gütlichem Wege, wünschenswerth, und das beobachtete Verfahren des Pfarrers entsprechend dem apostolischen: . . . obsecra . . in omni patientia et doctrina.

In pastoraler Beziehung kann aus obigem Falle noch Folgendes ersehen und abgeleitet werden: 1. Was die Kirche nicht direkt verbietet, soll auch der Diener der Kirche, der Seelsorger, nicht direkt verbieten, auch die Übertretung nicht öffentlich als Sünde erklären. Dadurch würden irrite oder ängstliche, etwa auch gleichgiltige Gewissen geschaffen und die Zahl der formellen Sünder vermehrt. — 2. Was die Kirche nicht befiehlt (sub peccato), das soll auch der Diener der Kirche nicht befehlen; und wenn er es dennoch erreichen will, so darf er es nur als Gutes, Nützliches, Erbauliches, Wünschenswerthes darstellen, dazu ermuntern, ermahnen, ersuchen — wie ja auch die Kirche, um fromme Übungen, Gebete (z. B. Angelus Domini) einzuführen, selbe nicht befiehlt, sondern — durch Verheißung geistlicher Vortheile, Ablässe — dazu ermuntert; wie auch Papst Benedikt XIV. (in der Constit. Paternae charitatis v. J. 1744) bezüglich des Predigthörens nicht befehlswise spricht, sondern verba hortatoria gebraucht (Müller II. §. 64). — 3. Zum guten Erfolg des pastoralen Eifers dient stets am meisten — mehr als das stolze Pothen auf sein „Pfarramt“ — bescheidene Milde und Freundlichkeit. „Mit einem Tropfen Honig fängt man mehr Mücken, als mit einem Eimer Essig“, und „ein einziges Lotb heiliger Demuth ist mehr werth als tausend Pfund Ehre“. (S. Franc. Sal.) „Beati mites, quoniam possidebunt terram! — Selbst wenn die Zurechtweisung nothwendig ist, wegen wirklicher Sünde, walte die Milde vor, „cum saepe plus erga corrindos agat benevolentia quam austeritas, plus exhortatio quam comminatio, plus charitas quam potestas (C. Trid. XIII. ep. 1). Und melius ac facilius est, de nimia misericordia, quam de nimia severitate Domino rationem reddere. (Cfr. C. Werner, ench. th. m. §. 95.)

Endlich seien noch öftere Epistelpredigten hiemit empfohlen. Sind auch die Evangelien, als die Worte und Thaten des göttlichen Meisters selbst, die erste, würdigste, wichtigste und ergiebigste Quelle der Belehrung und Erbauung, die gewöhn-

lichste Fundgrube der Predigt-Themen; so kommen die Episteln (Lektionen), als die Worte seiner ersten Schüler, unmittelbar daran in zweiter Rangstelle, und verdienen, öfter als es geschieht und zur größeren Abwechslung und Mannigfaltigkeit dem Volke vorgeführt und dem Ohr mehr heimisch gemacht zu werden. (Vgl. Vorrede zu P. A. Göbel's Exhorten zu den sonn- und festtäglichen Episteln, Wien, 1876). Enthalten sie ja oft die praktischsten Lehren, in ferniger Kürze, mit oft frappanter Wendung und Anwendung. Wenn auch weniger gedruckte Epistelpredigten existiren, so regen sie dafür um so mehr an zum eigenen Nachdenken und Bearbeiten, und geben nebstbei dem Seelsorger selbst treffliche Winke und Fingerzeige für sein homiletisches und pastorales Vorgehen und Wirken. Darum: Beate Pastor Petre, — Egregie Doctor Paule, mores instrue, et nostra tecum pectora in coelum trahe!

St. Pölten.

Prof. Josef Gundlhuber.

**IV. Welche Schwägerschaft ist kein Ehehinder-
niß?** Josef D. ist zum zweitenmale verehelicht mit Franziska, gebornen Rechberger. Von der ersten Gattin des Josef D. ist eine eheliche Tochter vorhanden, Namens Katharina. Nun will Leopold Rechberger, ein leiblicher Bruder der Franziska, geb. R., die Katharina D. ehelichen. Besteht ein Hinderniß? sind sie verschwägert, und in welchem Grade?

Antwort. Nein; sie können ungehindert eine Ehe eingehen.

Be gründung. Als allgemeiner Grundsatz gilt die wichtige Regel: *Affinitas non parit affinitatem.* „Benedikt XIV. nennt diese Regel *et commune effatum, quod ab omnibus Canonistis instar regulae, nullam habentis limitationem, usurpatur*.“¹⁾ Vor Innocenz III. unterschied das Kirchenrecht eine dreifache Affini-

¹⁾ Bened. XIV. de syn dioec. l. 9. c. 13 n. 2. in Binder's Eherecht III. 138. Note.